

Satzung zur Arbeit eines Kinder- und Jugendbeirates

Ein Kinder- und Jugendbeirat bietet die Möglichkeit, die Funktionsmechanismen der Kommunalpolitik kennen zu lernen und die kommunale Entwicklung mit zu gestalten. Das exemplarische Erlernen von demokratischen Regeln und das Vertreten der eigenen Interessen unter Berücksichtigung derer anderer Generationen ist eine wichtige und notwendige Aufgabe für Kinder und Jugendliche.

§ 1 Aufgaben und Rechte

Der Kinder- und Jugendbeirat (KuJB) hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Verwaltung in Jugendthemen zu beraten und für jugendrelevante Aufgaben Vorschläge zu unterbreiten.

Zu diesem Zweck beraten Jugendliche nach den demokratischen Prinzipien der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt.

Die Mitglieder des Sprecherrates des KuJB oder von Ihnen zu bestimmten Themen beauftragte Mitglieder des KuJB Wernigerode haben Rederecht zu allen Jugendfragen in Ausschusssitzungen und auf Antrag im Stadtrat.

§ 2 Zusammensetzung des KuJB

Jeder Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren, der seinen Hauptwohnsitz in Wernigerode hat, kann in den Beirat entsandt werden.

Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 30 Mitgliedern, die nach folgendem Delegierungsprinzip der Sekundar- und der Sonderschulen, der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen entsandt werden:

Schulen mit bis zu 100 Schülern:	1 Mitglied
Schulen mit bis zu 500 Schülern	3 Mitglieder
Schulen mit über 500 Schülern:	4 Mitglieder

Die gewählten Schülersprecher der Schulen sollen Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sein.

§ 3 Struktur des KuJB

Die Mitglieder des KuJB wählen aus ihrer Mitte einen Sprecherrat von 6 Mitgliedern, die gleichzeitig die Vorsitzenden folgender Arbeitsgruppen sind:

1. AG Kultur und Sport
2. AG Freizeitgestaltung
3. AG Stadtentwicklung

§ 4
Zusammenkünfte des KuJB

Die Sitzungen des KuJB finden halbjährlich statt. Die Vorbereitung der Tagungen erfolgt durch den Sprecherrat. Außer den Mitgliedern des KuJB können weitere Vertreter des Stadtrates oder der Verwaltung eingeladen werden.

§ 5
Geschäftsführung des KuJB

Die Geschäftsführung des KuJB liegt im Amt für Jugend, Gesundheit und Soziales.

§ 6
Geschäftsordnung

Zur Regelung der Tätigkeit beschließt der KuJB eine Geschäftsordnung.

§ 7
In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wernigerode, 02. Oktober 2002

Hoffmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung wurde vom Stadtrat Wernigerode am 26.09.2002 beschlossen und im Amtsblatt der Stadt 10/02 vom 30.10.2002 bekannt gemacht.